

(1)	Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:	Anmeldung zur Eintragung einer Marke in das Register	3
Name/Firma Str./Haus-Nr. PLZ/Ort ggf. Postf.		TELEFAX vorab am	
		Aktenzeichen	
(2)	Geschäftszeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen)	Telefon-Nr. des Anm./Vertr.	Telefax-Nr. des Anm./Vertr.
(3)	Name/Firma Str./Haus-Nr. PLZ/Ort ggf. Postf., wenn abweichend von Feld (1)		
	Anmelder	Vertreter (falls vorhanden)	ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht
	Anmeldercode-Nr.	Vertretercode-Nr.	Zustelladresscode-Nr.
(4)	Ein Antrag auf internationale Registrierung dieser Markenmeldung liegt bei (Formblatt der WIPO)		
(5)	Wiedergabe der Marke		
	siehe Anlage		
	Farbige Eintragung mit folgenden Farben:	Eintragung schwarz/weiß	
(6)	Zur Markenform werden folgende Angaben gemacht (bitte nur ein Feld ankreuzen):		
	Wortmarke (in der vom Patent- und Markenamt verwendeten Druckschrift - verwendbare Zeichen)	Dreidimensionale Marke	
	Bildmarke; Wort-/Bildmarke (in der vom Anmelder gewählten graphischen Wiedergabe)	Hörmarke	
	Sonstige Markenform	Kennfadenmarke	
(7)	Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 Markengesetz (gebührenpflichtig)		
(8)	Gruppiertes Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen (in der Reihenfolge der Klasseneinteilung geordnet)		
	siehe Anlage (2fach beifügen)		
	Klasse:	Bezeichnung:	
	Leitklassenvorschlag des Anmelders: . Dieses Verzeichnis wurde in identischer Form bereits eingetragen unter Aktenzeichen:		
(9)	Es wird die Eintragung als Kollektivmarke (§§ 97 ff. Markengesetz) beantragt		
(10)	Priorität	ausländische Priorität (Datum, Staat, Aktenzeichen)	Ausstellungspriorität (bitte Formular Ausstellungsbescheinigung ausfüllen und der Anmeldung beifügen)
(11)	Die Anmeldung ist Bestandteil einer Serie von Markenmeldungen (siehe Vorblatt - W 7002)		
Erläuterung s. Rückseite	Diese Anmeldung ist Nr. _____ von _____ Anmeldungen		
(12)	Gebühreuzahlung		
Erläuterung und Kostenhinweise s. Rückseite	EUR	Anmeldegebühr (einschl. bis zu 3 Klassen)	Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto (A 9507) ist beigelegt
	EUR	Klassengebühr(en) (für jede weitere ab der vierten Klasse)	Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Weiden (Dreimonatige Zahlungsfrist beachten!)
	EUR	Beschleunigungsgebühr	Konto der Bundeskasse Weiden: BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00) Bei Überweisungen aus dem Ausland: BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700 IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
	EUR	Insgesamt	
	Die Gebühren sind innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung zu zahlen (siehe Kostenhinweise)		

Anlagen

- | | |
|---|--|
| 1. Zwei übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke (außer bei der Anmeldung einer Wortmarke)
2. Klangliche Wiedergabe bei Anmeldung der Hörmarke
3. Beschreibung der Marke
4. Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen: Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 1,5 (sofern die Aufzählung nicht bereits in Feld 8 wiedergegeben ist) | 5. Markensatzung (bei Kollektivmarke)
6. Einzugsermächtigung
7. Prioritätsbescheinigung
8. Vertretervollmacht
9. |
|---|--|

Unterschrift(en) (ggf. Firmenstempel)

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 40 00

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

Technisches Informationszentrum Berlin

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Erläuterung zu Feld (4)

Bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend. Vor Einreichung des Antrags auf internationale Registrierung wird dringend empfohlen, die Hinweise im Merkblatt über die internationale Registrierung nach dem MMA und PMMA ([M 8940](#)) zu beachten!

Erläuterung zu Feld (8)

Klicken Sie in der elektronischen Fassung auf den mit einem Link hinterlegten Text "Gruppiertes Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen", um direkt zur **Suchmaschine für Waren/Dienstleistungen** zu gelangen. Diese enthält zulässige Begriffe und Formulierungen für Ihr Verzeichnis. Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist in **gruppierter Form** einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen **nach Klassen getrennt** und die **Klassen numerisch aufsteigend** aufgeführt werden müssen. Verzeichnisse, die vollständig ungruppiert eingereicht werden, haben eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung zur Folge und können zur **vollständigen Zurückweisung der Anmeldung** führen, wenn in der Folge kein gruppiertes Verzeichnis nachgereicht wird. Ausführliche Hinweise können Sie der Empfehlungsliste zur Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken ([W 7733](#)) entnehmen. Wird ein gesondertes Blatt genutzt, so ist eine Schriftgröße von 11 pt und ein Zeilenabstand von 1,5 zu verwenden. Der Verweis auf ein bereits in **identischer Form** eingetragenes Verzeichnis der **Waren und Dienstleistungen** begründet keinen Anspruch auf erneute Eintragung des Verzeichnisses in der gleichen Form.

Erläuterung zu Feld (11)

Als Serie können nur Markenmeldungen behandelt werden, die von einem Anmelder in einem gemeinsamen Poststück eingehen, eine identische Leitklasse aufweisen und zu denen das Formular W 7002 **vollständig** ausgefüllt ist. Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen. Bitte beachten Sie: Es besteht kein Anspruch auf Behandlung als Serienanmeldung. Das DPMA behält sich vor, aus ablauforganisatorischen Gründen die Anmeldungen einzeln zu bearbeiten.

Erläuterung zu Feld (12)

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird dringend empfohlen, den amtlichen Vordruck ([A 9507](#)) zu verwenden, um Irrtümer und Verzögerungen bei der Verbuchung der Gebühr zu vermeiden.

Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte

Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter; weitere Hinweise siehe unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html.

Kostenhinweise

(Stand: 1. Juni 2010 - Die jeweils gültigen Gebühren finden Sie im Merkblatt [A 9510](#) oder im Internet – unter <http://www.dpma.de>)

Mit der Anmeldung einer Marke sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Patentkostengesetz folgende Gebühren zu entrichten:

Anmeldegebühr bei Marken

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen

EUR 300

(Gebührennummer: 331 100)

Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke

für jede Klasse ab der vierten Klasse

EUR 100

(Gebührennummer: 331 300)

Anmeldegebühr bei Kollektivmarken

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen

EUR 900

(Gebührennummer: 331 200)

Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke

für jede Klasse ab der vierten Klasse

EUR 150

(Gebührennummer: 331 400)

Mit dem **Antrag auf beschleunigte Prüfung** ist gemäß

§ 38 Abs. 2 des Markengesetzes folgende Gebühr zu entrichten:

EUR 200

(Gebührennummer: 331 500)

Werden die in der Empfangsbescheinigung ausgewiesenen Anmelde- und Klassengebühren nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung ganz oder teilweise als zurückgenommen (§ 6 Patentkostengesetz, § 36 Abs. 3 Markengesetz). Wird die Gebühr für die beschleunigte Prüfung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrages gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Zusätzlich zur Empfangsbescheinigung erfolgt keine weitere Gebührenbenachrichtigung.

Bei der **Zahlung** sind der **Verwendungszweck in Form der o.g. Gebührennummer** und soweit bekannt, das **Aktenzeichen** anzugeben. Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV). Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

1. durch Bareinzahlung (bei der Geldstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
2. durch Überweisung auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
3. durch (Bar-)Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
4. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto.